

§ 4

(1) Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.

(2) Jüdische Mischlinge ersten Grades gelten auch dann als Juden, wenn sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber auf sie die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) zutreffen.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 5 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 268) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, verordnet:

Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, durch allgemeine Anordnung bestimmten Gruppen von Personen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf zuerkennen.

(2) Bei der Einbürgerung kann im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bezeichneten Stelle bestimmt werden, daß die Einzubürgernden die Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erwerben. Die Widerruflichkeit der Einbürgerung ist auf der Einbürgerungsurkunde zu vermerken.

(3) Der Widerruf der Staatsangehörigkeit ist binnen zehn Jahren zulässig. Wird der Widerruf innerhalb dieser Frist nicht ausgesprochen, so wird mit Ablauf der Frist die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erworben.

(4) Der Reichsminister des Innern regelt das Nähere zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen.

§ 2

(1) Eheliche Kinder von Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben durch Geburt die Staats-

angehörigkeit auf Widerruf. Eheliche Kinder, deren einer Elternteil die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt, während der andere Staatsangehöriger auf Widerruf ist, erwerben durch Geburt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

(2) Uneheliche Kinder einer Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben vorbehaltlich der Bestimmungen im § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 271) durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(3) Eine nach deutschem Gesetz wirksame Legitimation durch einen Staatsangehörigen auf Widerruf begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, es sei denn, daß es bereits die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle kann in einzelnen Fällen der in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bestimmen, daß das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erlangt; der Leiter der Partei-Kanzlei und der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

§ 3

Bei Eheschließung mit einem Staatsangehörigen auf Widerruf behält eine staatsangehörige Frau deutschen Volkstums ihre Staatsangehörigkeit, eine staatsangehörige Frau fremden Volkstums und eine nicht staatsangehörige Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf**§ 4**

(1) Durch den Widerruf verliert der Staatsangehörige auf Widerruf die Staatsangehörigkeit; hat er den Wohnsitz im Inland, so erwirbt er, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird, die Schutzangehörigkeit.

(2) Der Widerruf wird mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung wirksam.

§ 5

(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach § 4 erstreckt sich — soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird — auf

- a) die Ehefrau,
- b) die minderjährigen Kinder — mit Ausnahme verheirateter und verheiratet gewesener Töchter —, soweit sie von dem Vater oder der Mutter, deren Staatsangehörigkeit widerrufen wird, gesetzlich vertreten werden,

es sei denn, daß die Ehefrau oder die Kinder die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Das gleiche gilt für den Erwerb der Schutzangehörigkeit nach § 4, sofern Wohnsitz im Inland besteht.

§ 6

Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit vorbehaltlich der §§ 7 und 8 auch für die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 7

Durch die Eheschließung mit einem Staatsangehörigen deutschen Volkstums erwirbt eine Frau, die die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, die unbeschränkte Staatsangehörigkeit; ist der Ehemann ein Staatsangehöriger fremden Volkstums, so behält sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

§ 8

Eine nach deutschen Gesetzen wirksame Legitimation eines unehelichen Kindes, das die Staatsangehörigkeit auf Widerruf besitzt, durch einen Staatsangehörigen deutschen Volkstums begründet für das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit; wird das Kind durch einen

Staatsangehörigen fremden Volkstums legitimiert, so behält es die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Verzicht auf den Widerruf**§ 9**

(1) Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder durch die von ihnen bestimmten Stellen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist nach Maßgabe näherer Bestimmungen verzichtet werden. Die Staatsangehörigkeit wird in diesem Falle mit dem Tage der Bekanntgabe der Verzichtsverfügung endgültig erworben.

(2) Der Erwerb der unbeschränkten Staatsangehörigkeit durch Ablauf der Widerrufsfrist (§ 1 Abs. 3) oder durch Verzicht auf den Widerruf erstreckt sich, soweit diese Folge nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen wird, auf

- a) die Ehefrau,
- b) die minderjährigen ehelichen Kinder des Staatsangehörigen auf Widerruf und die minderjährigen unehelichen Kinder der Staatsangehörigen auf Widerruf, die von dem Vater oder der Mutter gesetzlich vertreten werden, soweit diese bisher Staatsangehörige auf Widerruf waren; auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter erstreckt sich der Erwerb der unbeschränkten Staatsangehörigkeit nicht.

Rechtsstellung der Staatsangehörigen auf Widerruf**§ 10**

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für deutsche Staatsangehörige gelten, haben auch für die Staatsangehörigen auf Widerruf Gültigkeit, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

(2) Staatsangehörige auf Widerruf können nicht Reichsbürger (§ 2 des Reichsbürgergesetzes) sein.

Inkrafttreten**§ 11**

Die Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 2, 3, 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft. Die §§ 2, 3, 6, 7 und 8 treten rückwirkend mit dem 7. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern

Frick